

Haftung des nicht angestellten Beifahrers – Anmerkung zu Urteil des Oberlandesgerichts Koblenz (OLG Koblenz) vom 07.01.2020, 12 U 5118/19

I.

Schadensersatzansprüche nach einem Verkehrsunfall können sich nicht nur zwischen den Unfallgegnern ergeben. Auch Schadensersatzansprüche zwischen Beifahrer und Fahrer innerhalb eines Fahrzeugs sind denkbar. Die Entscheidung des OLG Koblenz beschäftigt sich mit der Frage, ob und in welcher Höhe sich der Beifahrer ein Mitverschulden anrechnen lassen muss, wenn er nicht angeschnallt ist.

II.

Der beklagte Fahrer (Beklagte) fuhr zusammen mit einem Beifahrer auf der Autobahn. Der Beklagte schlief während der Fahrt ein und es kam zu einem Verkehrsunfall. Der Beifahrer verstarb. Kläger ist der Sohn des verstorbenen Beifahrers. Der Kläger macht gegen den Beklagten Schadensersatzansprüche geltend. Erstinstanzlich hat der Sohn nur zu 2/3 obsiegt. Das erstinstanzlich angerufene Landgericht hat dem verstorbenen Beifahrer eine Mitschuld von 1/3 zugerechnet, da dieser sich nicht angeschnallt habe. Das OLG Koblenz hat dies bestätigt. Wäre der Beifahrer angeschnallt gewesen, hätte er den Unfall wahrscheinlich unverletzt überlebt. Eine höhere Mithaftung sei dagegen wegen des groben und schweren Verkehrsverstoßes des Beklagten ausgeschlossen.

III.

1.

Den Fahrer eines PKWs treffen nicht nur Pflichten gegenüber den anderen Verkehrsteilnehmern. Auch gegenüber den Insassen innerhalb des Fahrzeugs treffen ihn Pflichten. Verstößt der Fahrer gegen Straßenverkehrsregeln (schläft er etwa wie im entschiedenen Fall auf der Autobahn ein oder missachtet er eine Vorfahrtsregel) und werden die Insassen verletzt, können auch die Insassen gegenüber dem Fahrer Schadensersatzansprüche ergeben.

2.

Ist dem Grunde nach ein Schadensersatzanspruch gegeben, kann dieser durch Mitverschulden der Insassen verringert werden. Lenkt etwa der Beifahrer den Fahrer durch einen unerwartet lauten Schrei ab, und wird hierdurch ein Unfall verursacht, kann sich Mitverschulden ergeben. Mitverschulden kann sich auch ergeben, wenn der Verletzte sich nicht angeschnallt hat. Mitverschulden wäre dann gegeben, wenn bei Benutzung des Sicherheitsgurtes die Verletzungen entweder geringer ausgefallen wären oder ganz ausgeblieben wären. Auch hier ist die Höhe der jeweiligen Mitverschuldensquote im Einzelfall zu bestimmen. Abzuwägen ist einerseits der Pflichtenverstoß des Fahrers und der Beitrag des Insassen. Im vorliegenden Fall hat das OLG Koblenz eine Mitverschuldensquote von 1/3 für angemessen gehalten, da die Schwere des Pflichtenverstoßes des Fahrers eine höhere Quote ausschließt. Im Einzelfall – etwa bei nur einem geringfügigen Pflichtenverstoß des Fahrers – können sich auch höhere Quoten für den Insassen ergeben. In Extremfällen kann sogar das Mitverschulden des Insassen soweit überwiegen, dass überhaupt kein Schadensersatzanspruch gegeben ist. Umgekehrt kann auch das Verschulden des Fahrers soweit überwiegen, dass das Mitverschulden des Insassen unberücksichtigt bleibt.

3.

Bei Insassen ist im Einzelfall auch immer zu fragen, ob ggf. Schadensersatzansprüche auch aus anderen Gründen ausgeschlossen sind. Schließen sich etwa Arbeitskollegen zu einer regelmäßigen

Fahrgemeinschaft zusammen, kann hierin ein stillschweigender Haftungsschluss zu sehen sein. Dies ist aber im Einzelfall zu prüfen.

IV.

Die Nichtbenutzung des Sicherheitsgurtes stellt nicht nur eine Ordnungswidrigkeit dar, sondern kann auch dazu führen, dass Schadensersatzansprüche gegen den eigenen Fahrer – oder auch gegen den Fahrer eines anderen am Unfall beteiligten PKWs – ausgeschlossen oder verringert sind. Die Mitverschuldensquote ist im jeweiligen Einzelfall zu bilden. Um die Mitverschuldensquote korrekt zu bilden und eine zu hohe mit Verschuldensquote zu verhindern, ist anwaltliche Beratung empfehlenswert. Hierfür stehe ich gerne zur Verfügung.

Diese Ausführungen stellen eine erste Information dar, die zum Zeitpunkt der Erstveröffentlichung aktuell war. Die Rechtslage kann sich seitdem geändert haben. Die Ausführungen können und sollen eine individuelle Beratung nicht ersetzen.